



Anlage zum Rundschreiben Nr. 386/2021 des Bay. Städtetags vom 21.12.2021

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

## Über die Regierungen

an die  
Kreisverwaltungsbehörden  
als untere Gesundheits- sowie  
Infektionsschutzbehörden

## Nachrichtlich an das LGL

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
G54p-G8390-2021/6784-1

München,  
20.12.2021

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

## Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen- verordnung (15. BayIfSMV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ministerrat hat am 14. Dezember 2021 eine Verlängerung der  
15. BayIfSM bis zum 12. Januar 2022, sowie weitere Änderungen be-  
schlossen, die durch eine Änderungsverordnung zum 15. Dezember 2021  
umgesetzt worden sind. Im Einzelnen sieht die Änderungsverordnung Fol-  
gendes vor:

### **1. Änderung der Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte und Nichtgenese**

Durch die Neufassung von § 3 Abs. 1 werden **ab dem 20. Dezember 2021**  
die bisherigen Kontaktbeschränkungen insoweit verschärft, als künftig für  
private Zusammenkünfte im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen  
und auf privat genutzten Grundstücken die Personenobergrenze von einem

Hausstand und höchstens zwei weiteren Personen eines weiteren Hausstands bereits dann gilt, **wenn nur eine Person im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) nicht geimpft oder nicht genesen ist.** Kinder, die noch nicht 12 Jahre und 3 Monate alt sind, bleiben hierbei insgesamt außer Betracht.

Nimmt an der Zusammenkunft also mindestens eine Person teil, die älter als 12 Jahre und 3 Monate und weder geimpft noch genesen ist, so zählen alle weiteren Teilnehmer, die älter als 12 Jahre und 3 Monate sind, bei der Personenobergrenze und der Zahl der Hausstände auch dann mit, wenn sie geimpft oder genesen sind.

### **Absolute Obergrenze**

Durch die neue Vorschrift des § 3 Abs. 2 wird für private Zusammenkünfte außerhalb der Gastronomie, an denen ausschließlich geimpfte, genesene oder noch nicht 12 Jahre und drei Monate alte Personen teilnehmen, eine **Teilnehmerobergrenze von maximal 50 Personen für Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen und maximal 200 Personen für Zusammenkünfte unter freiem Himmel** festgelegt. Diese absolute Obergrenze gilt ab dem 20. Dezember 2021 nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d) für private Veranstaltungen außerhalb privater Räumlichkeiten entsprechend, zusätzlich zu den relativen Kapazitätsgrenzen des § 4 Abs. 2 Nr. 1 oder 2.

## **2. Wegfall des Testnachweiserfordernisses bei 2G plus für Personen mit Auffrischungsimpfung**

Durch § 4 Abs. 7 Nr. 4 gelten geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 SchAusnahmV, die zusätzlich zur Grundimmunisierung **eine weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung** erhalten haben, im Rahmen der Zugangsregelungen nach § 4 als getestet. Dies gilt allerdings erst ab der vollständigen Wirksamkeit der Auffrischungsimpfung **nach Ablauf von 14 Tagen nach der Impfung, d. h. ab dem 15. Tag nach dem Tag der Imp-**

**fung**. Diese „geboosterten“ Personen können Zugang zu 2G plus-Einrichtungen und -Veranstaltungen erhalten, **ohne einen zusätzlichen Testnachweis** vorlegen zu müssen.

Bei Personen, die mit dem **Impfstoff Janssen** geimpft wurden, gilt die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlene zweite Impfung nach vier Wochen als Optimierung der Grundimmunisierung und nicht als Auffrischungsimpfung. Diese Personen benötigen also eine weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung, um Zugang zu 2G plus-Einrichtungen und – Veranstaltungen ohne Vorlage eines zusätzlichen Testnachweises zu erhalten.

Die Regelung findet **keine Anwendung auf bundesrechtlich abweichend geregelte Bereiche** (z. B. Testnachweiserfordernisse in Krankenhäusern sowie in Alten- und Pflegeheimen, § 28b Abs. 2 IfSG).

### **3. Neuordnung von 2G und 2G plus-Bereichen**

Mit der Neufassung von § 4 Abs. 1 und der Einfügung von §§ 4a, 5a werden die Zugangserfordernisse für die bisherigen 2G plus-Einrichtungen neu geordnet.

#### **2G plus-Erfordernis**

Dabei verbleibt es für die in **§ 4 Abs. 1 aufgezählten Einrichtungen**, die entweder in der Regel größere Publikumsströme anziehen (z. B. Sport- und Kulturveranstaltungen) oder bei denen bei typisierender Betrachtung der Aufenthalt jedenfalls in der Herbst- und Winterzeit überwiegend **in geschlossenen Räumen** stattfindet, bei dem **2G plus-Erfordernis** und den weiteren Vorschriften des § 4, insbesondere der **Kapazitätsbeschränkungen** nach § 4 Abs. 2. Soweit eine Einrichtung insgesamt in § 4 Abs. 1 genannt wird, wie es etwa bei Bädern, Thermen, Kinos und Bühnen der Fall ist, gelten die strengeren Voraussetzungen und Beschränkungen nach § 4 auch dann, wenn im konkreten Einzelfall der Aufenthalt nicht oder nur teilweise in geschlossenen Räumen, sondern im Freien stattfindet (z. B. Nutzung eines Außenbeckens in einer Therme).

## **2G-Erfordernis**

Vom 2G-Erfordernis (§ 4a) werden nunmehr Einrichtungen und Veranstaltungen erfasst, die bei einer typisierenden Betrachtung auch in Herbst und Winter überwiegend **unter freiem Himmel** genutzt werden. Für diese Einrichtungen und Veranstaltungen sowie für die Nutzung von Sportstätten unter freiem Himmel zur eigenen sportlichen Betätigung gelten neben dem **2G-Erfordernis** auch die übrigen Beschränkungen des § 4, insbesondere die **Kapazitätsbeschränkungen** nach § 4 Abs. 2.

## **Touristischer Bahn- und Reisebusverkehr**

Der Zugang zum **touristischen Bahn- und Reisebusverkehr** sowie zu Ausflugsschiffen im Linienverkehr kann künftig nach **3G-Bedingungen** und **ohne Kapazitätsbeschränkungen** erfolgen (§ 5a). Die Zugangsvoraussetzungen werden den Voraussetzungen für den Zugang zum öffentlichen Personennah- und -fernverkehr angeglichen (§ 28b Abs. 5 IfSG).

## **4. Besondere Regelungen für Silvester**

### **Sperrstunde**

Die für die Gastronomie geltende **Sperrstunde** zwischen 22 Uhr und 5 Uhr findet mit Blick auf die Besonderheiten des Jahreswechsels **in der Silvesternacht** vom 31. Dezember 2021 auf den 1. Januar 2022 **keine Anwendung** (§ 11 Nr. 2).

### **Ansammlungen**

Des Weiteren werden für die Silvesternacht vom 31. Dezember 2021, ab 15 Uhr, bis zum 1. Januar 2022, 9 Uhr, **Ansammlungen von mehr als 10 Personen auf öffentlichen publikumsträchtigen Plätzen und in ihrem weiteren Umfeld** untersagt (§ 14 Abs. 4). Über 10 Personen hinausgehende Menschenansammlungen haben sich in dem in Satz 1 genannten Bereich unverzüglich zu zerstreuen. Den genauen räumlichen Geltungsbe-

reich haben die jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörden zu bestimmen und bekanntzugeben. Gottesdienste und Versammlungen im Sinne von Art. 8 des Grundgesetzes bleiben hiervon ausgenommen.

## **5. Anpassung der Testnachweiserfordernisse für Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige von 2G (plus)-Einrichtungen**

Die Testnachweiserfordernisse für Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige mit Kundenkontakt von 2G (plus)-Einrichtungen werden an die Vorgaben von § 28b Abs. 1 IfSG angepasst (§ 4 Abs. 4). Diese Personen müssen daher zukünftig für den Zutritt zu ihrer Arbeitsstätte geimpft, genesen oder getestet i. S. d. § 2 Nr. 2, 4 und 6 SchAusnahmV sein, entsprechende Nachweise mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder bei dem Arbeitgeber, Betreiber oder Veranstalter hinterlegt haben.

Nicht geimpfte oder genesene Personen benötigen **an jedem Arbeitstag einen Testnachweis**. Erfolgt die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung auf der Basis eines **Antigentests**, darf diese maximal 24 Stunden zurückliegen. Erfolgt die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), darf diese maximal 48 Stunden zurückliegen.

Die Regelung des § 4 Abs. 4 überschneidet sich in ihrem Anwendungsbereich für einige Personengruppen mit der bundesrechtlichen Regelung des § 28b Abs. 1 IfSG (3G am Arbeitsplatz). Beschäftigte im Sinne des § 2 Abs. 2 ArbSchG und Arbeitgeber im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbSchG, **die Kundenkontakt haben**, werden sowohl unmittelbar von § 28b Abs. 1 IfSG als auch zugleich von § 4 Abs. 4 erfasst. Für diese Personen enthält § 4 Abs. 4 keine selbständige Regelung. Die Vorschrift ist für diese Personen im Ergebnis lediglich klarstellend. Es gilt unmittelbar § 28b Abs. 1 IfSG.

Für die in § 4 Abs. 4 genannte Personen, die nicht gleichzeitig von § 28b Abs. 1 IfSG erfasst werden (z.B. Ehrenamtlich Tätige, selbständige Anbieter bzw. Betreiber ohne Angestellte) ordnet § 4 Abs. 4 eine entsprechende Anwendung des § 28b Abs. 1 IfSG an. Für diese nur von § 4 Abs. 4 erfassten Personen gilt damit – kraft Landesrecht – die gleiche tägliche Testnachweispflicht, wie für Personen, die unmittelbar von der bundesrechtlichen Regelung des §28b Abs. 1 IfSG erfasst sind.

Für Arbeitgeber und Beschäftigte, die **keinen Kundenkontakt** haben (und deshalb von § 4 Abs. 4 nicht erfasst sind), **aber die Kontakt zu anderen Personen**, etwa zu Arbeitskollegen, haben, gilt unmittelbar § 28b IfSG.

## **6. Herabsetzung des Maskenstandards für Beschäftigte**

Für Beschäftigte gilt während ihrer dienstlichen Tätigkeit anstelle der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (§ 2 Abs. 4). Wie bislang gilt, dass für Beschäftigte die Maskenpflicht während ihrer dienstlichen Tätigkeit im Rahmen der arbeitschutzrechtlichen Bestimmungen besteht. Die in § 2 Abs. 1 Satz 2 normierten Ausnahmen von der Maskenpflicht finden weiterhin auf Beschäftigte Anwendung.

Die Ersetzung der Wörter „Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz“ durch „Sitz- oder Stehplatz“ bei der Ausnahme nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist lediglich redaktionell und führt zu keiner inhaltlichen Änderung.

## **7. Begründung von Testnachweiserfordernissen für Kindertagesbetreuungsangebote**

Noch nicht eingeschulte Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres dürfen **ab dem 10. Januar 2022** an Angeboten von Kindertageseinrichtungen, Heilpädagogischen Tagesstätten und Kindertagespflegestellen nur

teilnehmen, wenn sie in der Einrichtung an **PCR-Pooltestungen teilnehmen** oder wenn ihre Personensorgeberechtigten **drei Mal wöchentlich einen Testnachweis nach § 4 Abs. 6 Nr. 1 oder 2** hinsichtlich des Kindes erbringen oder **glaubhaft versichern, dass bei dem Kind vor höchstens 24 Stunden ein Selbsttest mit negativem Ergebnis** vorgenommen wurde.

Wir bitten um Beachtung und danken für Ihre Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Gabriele Hartl  
Ministerialdirigentin